

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Regenrückhaltebecken, Wörrstadt-Rommersheim",  
Kreis Alzey-Worms  
vom 10. November 1981

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfIG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Regenrückhaltebecken, Wörrstadt-Rommersheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist 7.294 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Rommersheim das Flurstück:

Flur 3 Nr. 584

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Wasserfläche und der sie umgebenden Böschungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,

2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
7. das Beseitigen oder Umgestalten des Gewässers oder seiner Ufer,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. die Anwendung von Bioziden,
10. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund,
11. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
12. ~~die Jagd auf Wassergeflügel,~~
13. das Angeln,

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
  1. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens,
  2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ~~mit der Ausnahme des § 4 Nr. 12~~
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und/oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40<sup>Abs. 1 Nr. 8</sup> Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
- § 4 Nr. 4 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder schädigt,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,



- § 4 Nr. 6 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 7 das Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet,
- § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 9 Biozide anwendet,
- § 4 Nr. 10 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt,
- § 4 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 12 ~~die Jagd auf Wassergeflügel ausübt,~~
- ~~§ 4 Nr. 13~~ angelt,
- § 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

6508 Alzey, 10. November 1981  
Kreisverwaltung Alzey-Worms

In Vertretung:

  
Kreisdeputierter

(Heck)

Anlage  
Karte mit Grenzeintragungen